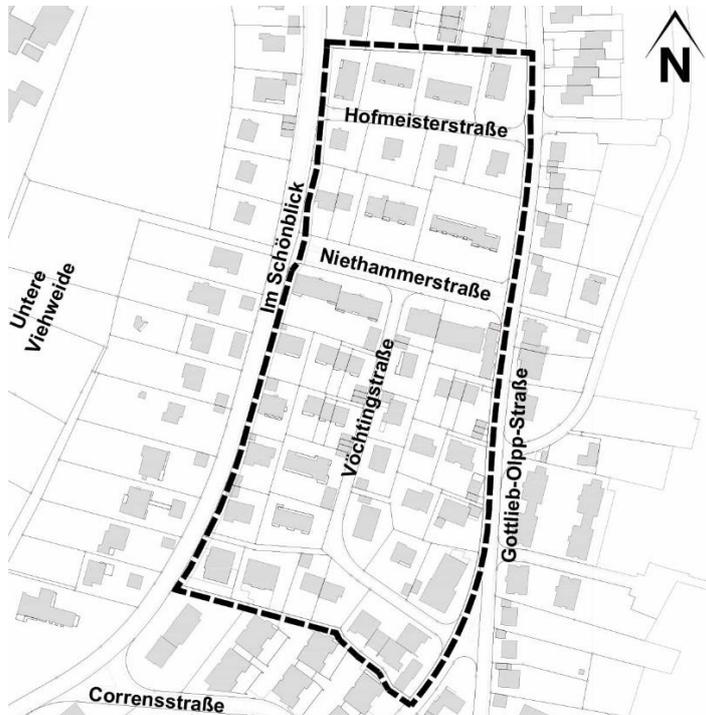


**Amtliche Bekanntmachung
vom 5. Dezember 2024**

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Vöchtingstraße-Niethammerstraße-Hofmeisterstraße“ in Tübingen

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 14. November 2024 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Abs. 1 BauGB, § 13 BauGB und § 9 Abs. 2d BauGB beschlossen, für den Bereich „Vöchtingstraße-Niethammerstraße-Hofmeisterstraße“ einen Bebauungsplan zur Wohnraumversorgung im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes „Vöchtingstraße-Niethammerstraße-Hofmeisterstraße“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Mit dem einfachen Bebauungsplan sollen im baulichen Bestand und auf den dazu gehörigen, bisher unbebauten Flächen, Möglichkeiten zur Realisierung von Wohnungsbau, insbesondere auch des sozialen Wohnungsbau, geschaffen werden. Das bestehende Planungsrecht und die Bebaubarkeit der Grundstücke werden hierdurch nicht verändert. Ziel ist die Mobilisierung von sozial gefördertem (bezahlbarem) Wohnraum zur Optimierung der Innenentwicklung bei neu geschaffener Wohnbaufläche.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Tübingen, den 5. Dezember 2024

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister

DocuSigned by:

Anja Degner-Baxmann

588AB6F5E9BF476...